

Verein «w2r2leukerbadalbinen»

Statuten vom 29. Dezember 2016 (mit Teilrevisionen Dezember 2017, Dezember 2018 und Dezember 2020)

Art. 1 NAME UND SITZ*

Unter dem Namen w2r2leukerbadalbinen besteht der Verein der Eigentümer von Zweitwohnungen in Leukerbad und Albinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Sitz des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

[* Teilrevision vom Dezember 2020 (Namensänderung)]

Art. 2 ZIEL UND ZWECK*

Der Verein vertritt hinsichtlich der Zweitwohnungen (inkl. Zweitliegenschaften) in Leukerbad, Albinen, Inden und Varen die Interessen seiner Mitglieder. Er

- vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen;
- setzt sich für angemessene Gebühren, Abgaben, Steuern und deren zweckgebundene Verwendung ein;
- arbeitet bei gleichgerichteten Interessen mit lokalen und kantonalen Organisationen und Behörden zusammen;
- leistet einen Beitrag zur kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung von Leukerbad und Albinen;
- fördert den Kontakt sowohl unter seinen Mitgliedern als auch mit der einheimischen Wohnbevölkerung;
- unternimmt weitere Aktivitäten, die im Vereinsinteresse liegen.

[* Teilrevision vom 28. Dezember 2018 («Inden und Varen»)]

Art. 3 FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.*

[* Teilrevision vom 29. Dezember 2017 (Änderung des Geschäftsjahrs)]

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können sein: Eigentümer, Dauermieter und Nutzniesser von Zweitwohnungen in Leukerbad und Albinen und weitere Interessierte, gleichgültig, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Vorausgesetzt ist jedoch, dass sie in Leukerbad oder Albinen weder ihren Wohnsitz/Sitz noch einen Geschäftssitz haben.

Die Aufnahme von Neumitgliedern ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme aufgrund eines entsprechenden Begehrens.

Die Gruppenmitgliedschaft von angrenzenden Regionen ist möglich. Der Vorstand legt einen pauschalen Jahresbeitrag fest.

Art. 5 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder des Vereinsvermögens.

Art. 6 ORGANE DES VEREINS*

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

[* Teilrevision vom Dezember 2020 (Revisionsstelle)]

Art. 7 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zur Versammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und eventuell per Briefpost jeweils an die dem Vorstand bekannte Adresse.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung per E-Mail oder per Briefpost einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies per E-Mail oder schriftlich verlangen.

Art. 8 DIE KOMPETENZEN DER VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten (oder der Präsidentin) und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- Erlass von Reglementen;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins und Entlastung des Vorstandes;
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich.

Art. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er dokumentiert seine Sitzungen mittels eines Beschlussprotokolls.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail.

Art. 10 REVISIONSSTELLE*

Die Vereinsversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[* Teilrevision vom Dezember 2020 (Revisionsstelle)]

Art. 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG*

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des/der Präsidenten/in und durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands.

[* Teilrevision vom Dezember 2020 (Einzelunterschrift des/der Präsidenten/in)]

Art. 12 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung der Auflösung zustimmt.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Dieser muss zugunsten einer gemeinnützigen Organisation verwendet werden.

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Dezember 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Leukerbad, 29. Dezember 2016

Der Präsident

Jean-Jacques Zenger

Der Protokollführer

Laurent Trivelli

Leukerbad, 29. Dezember 2017

Der Präsident
Jean-Jacques Zenger

Der Protokollführer
Hubert Stöckli

Leukerbad, 28. Dezember 2018

Der Präsident
Jean-Jacques Zenger

Der Protokollführer
Hubert Stöckli

Riehen/Freiburg, im Januar 2020

Die Präsidentin
Martina Burdeska

Der Protokollführer
Hubert Stöckli